

TOP 10:

Gesetz zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 7. März 2016 für Beschlüsse des Rates zur Festlegung von Standpunkten der Union in den Stabilitäts- und Assoziationsräten EU - Republik Albanien sowie EU - Republik Serbien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien sowie der Republik Serbien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates

Drucksache: 140/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat der EU den Vorschlägen für die nachstehend bezeichneten Beschlüsse zustimmen darf.

Der Europäische Rat hat im Dezember 1997 beschlossen, dass die Beteiligung von Beitrittskandidaten an einer Agentur die Möglichkeit zur Intensivierung der EU-Heranzführungsstrategie bietet. Es solle von Fall zu Fall entschieden werden, an welchen Agenturen sich Bewerberländer beteiligen können. Die Europäische Grundrechteagentur steht Kandidatenstaaten und Staaten, mit denen ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen wurde, als Beobachter offen.

Die beiden Beitrittskandidaten Republik Albanien und Republik Serbien streben eine Beteiligung an der Agentur der EU für Grundrechte als Beobachter an. Die Kommission unterstützt eine solche Beteiligung und hat dem Rat am 7. März 2016 entsprechende Beschlussvorschläge vorgelegt.

Dadurch soll es den beiden Beitrittskandidaten ermöglicht werden, sich als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der EU für Grundrechte zu beteiligen. Die Beschlüsse regeln gleichzeitig die Modalitäten einer solchen Beteiligung.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Beschlüssen im Rat der EU zuzustimmen. Die Vorschläge der Kommission sind auf Artikel 352 AEUV gestützt. Nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz darf der deutsche Vertreter im Rat der EU den Vorschlägen erst zustimmen, wenn ein entsprechendes Gesetz nach Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 438/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.